

Begründung:

Das Amt des derzeitigen ehrenamtlichen Richters Rüdiger Meinen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit endet. Mit Schreiben des Präsidenten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen wird die Stadt Emden dazu aufgefordert, genau **eine Person** für die im dritten Quartal 2020 beginnende Wahlperiode zu benennen.

Der Präsident des Landessozialgerichts weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Person ihren Wohnsitz im Bezirk des Sozialgerichts haben soll bzw. zumindest im Gerichtsbezirk beschäftigt sein soll.

Ferner wird die Stadt Emden gebeten, möglichst kein Ratsmitglied vorzuschlagen, da in Verfahren grundsätzlich nicht ersichtlich sei, ob das gewählte Ratsmitglied ggf. in einem zu verhandelnden Widerspruchsverfahren mitgewirkt habe. Auf telefonische Nachfrage der Verwaltung wurde diese Anforderung präzisiert: Es soll sich nicht um eine Person handeln, die gleichzeitig Mitglied im Beratungsgremium gem. § 116 Absatz 2 SGB XII ist (vgl. Vorlage- Nr. 17/1569 - Nachbesetzung des fünfköpfigen Beratungsgremiums gem. § 116 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)).

Die Beschlussfassung wurde im Rat am 24.09.2020 auf die Sitzung des Rates am 05.11.2020 vertagt.

Schließlich wird auf das als Anlage beigefügte Merkblatt über Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit hingewiesen.

Für diesen Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (gem. § 28 Satz 4 VwGO).

Eine Wahl im Sinne des § 67 NKomVG kommt auf Grund dieses Quorums /dieser Anforderung nicht zum Tragen. In der Kommentierung zu § 67 NKomVG ist die Bestimmung einer Personen für eine Wahlvorschlagsliste jeglicher Gerichtsbarkeit ebenfalls nicht als Fall des § 67 NKomVG gelistet.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Beschlussvorlage hat keine direkten Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Merkblatt